

Die Abrechnung von Tagesgeldern bei Inlandsdienstreisen

Eine Denksportaufgabe, die wenig Vergnügen bereitet



ING. MAG. ERNST PATKA

Geschäftsführer der
Steuer und Service Steuerberatungs GmbH
e-mail: ernst.patka@steuer-service.at

„Wenn einer eine Reise tut, dann . . .“

- kann er viele Formulare ausfüllen.

Die Berechnung von Tagesgeldern und die richtige Ermittlung der steuerfreien Taggeldteile ist seit einigen Jahren zu einer Denksportaufgabe geworden, bei der auch Profis meist nicht mehr in der Lage sind, jede einzelne Denksportaufgabe richtig zu lösen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf Taggelder für Inlandsdienstreisen, die vom Arbeitgeber im Rahmen einer Dienstreise an den Arbeitnehmer ausbezahlt werden.

Werbungskosten (vom Dienstnehmer bei seinem Finanzamt steuerlich geltend gemachte Taggelder) und **Betriebsausgaben** (Reisespesen der Selbstständigen) werden im Rahmen dieses Artikels *nicht behandelt*.

Dass bei Inlandsdienstreisen das *volle Taggeld* von € 26,40 für je 24 Stunden zusteht (Ausnahme: der Kollektivvertrag gestattet die Abrechnung nach Kalendertagen) ist genauso *bekannt*, wie der Umstand, dass eine steuerliche Dienstreise erst dann vorliegt, wenn die „*Ausbleibedauer*“ *mehr als 3 Stunden* beträgt.

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Werbezwecken dienliches *Arbeitsessen* mit Kunden, so sind die *Inlandsdiäten* pro bezahltem Arbeitsessen *um € 13,20 zu kürzen*.

Viel *komplizierter* ist die Antwort auf die Frage, *wie lange* der Arbeitgeber *steuerfreie Diäten ausbezahlen* darf.

Mit dem Taggeld sollen *steuerfrei* jene *Verpflegungsmehraufwendungen* abgegolten werden, die der Arbeitnehmer zu tragen hat, weil ihn der Arbeitgeber auf Dienstreise schickt. Dieser Verpflegungsmehraufwand ergibt sich dadurch, dass der Arbeitnehmer fern von seinem Büro bzw. von seinem Tätigkeitsort - hier kennt er jene Lokale, in denen er Mittags ein preis-

günstiges Menü einnehmen kann - erst eine günstige Verpflegungsmöglichkeit suchen muss. Die mangelnde Kenntnis preisgünstiger Gaststätten am fremden Dienstreiseort führt zu *Mehrkosten*, die dem Arbeitnehmer steuerfrei abzugelten sind - so argumentieren die *Befürworter* der Steuerfreiheit für Diäten.

Essen muss jeder, aus diesem Grund sind steuerfreie Taggelder ein gut getarntes Steuerprivileg für eine besondere Arbeitnehmergruppe, nämlich für Reisende - so sehen dies die *Kritiker* der steuerfreien Diätenauszahlung.

Im Ergebnis kam es zu einem typisch österreichischen Kompromiss. Jeder erhält ein bisschen Recht - dafür wuchert die (Abrechnungs)Bürokratie.

► Dienstreisen auf Grund lohngestaltender Vorschriften

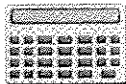
Im *Abrechnungshimmel*, somit glücklich und zufrieden können sich jene Arbeitnehmer schätzen, wo lohngestaltende Vorschriften (Kollektivvertrag [KV], Betriebsvereinbarungen) für ihre Dienstreisen anwendbar sind.

Ist der Dienstreisebegriff in einer lohngestaltenden Vorschrift geregelt, können Diäten in zeitlicher Hinsicht *so lange steuerfrei* ausbezahlt werden, als sich der Arbeitnehmer auf *Dienstreise* befindet. *Anlaufphasen*, wie sie Dienstreisen nach der Legaldefinition kennen, das sind jene Zeiträume, für die eine steuerfreie Auszahlung von Tagesgeldern gewährt wird, *existieren* bei Dienstreisen nach lohngestaltender Vorschrift *nicht*.

Doch einfach ist bekanntermaßen der Weg in den Himmel nicht:

Enthält der Kollektivvertrag *zwingende Begriffsbestimmungen*? Definiert er was er unter einer Dienstreise versteht bzw. wo der Dienstort anzunehmen ist? (Der Kollektivvertrag für Angestellte der Banken enthält beispielsweise derzeit noch keine Definition, was er unter einer Dienstreise versteht.)

Wenden Sie jenen (*richtigen*) KV an, der sich auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung und Tätigkeit ergibt? (Kleinbetriebe, die anstelle des Gewerbe-KVs freiwillig den Industrie-KV anwenden, haben Pech ∂ der Weg in den Himmel ist verschlossen.)



Gilt der KV für alle Dienstnehmer? (Der KV für Angestellte des Metallgewerbes schließt „Vielreisende“ vom Anspruch auf Verpflegungsgelder aus.)

Beantworten Sie auch nur eine dieser Fragen mit „NEIN“, dann kommen sie als „Sünder“ nicht in den Himmel – die Anwendung der lohngestalteten Vorschrift ist unzulässig, die Abrechnung hat nach der Legaldefinition zu erfolgen.

► Dienstreisen nach der Legaldefinition

Wehe dem, dem das Himmelstor (= die lohngestaltende Vorschrift) verschlossen bleibt. Er hat in seiner Reisekostenabrechnung zunächst zu unterscheiden, ob es sich

- um eine kleine Dienstreise oder
- um eine große Dienstreise

handelt.

Eine kleine Dienstreise (= Dienstreise im Nahbereich) liegt vor, wenn der Arbeitnehmer über Auftrag des Arbeitgebers seinen Dienort verlässt und er täglich wieder zum Wohnort zurückkehrt bzw. es ihm zumutbar gewesen wäre, dass er zurückkehrt. In allen anderen Fällen handelt es sich um eine große Dienstreise (insbesondere, wenn die Entfernung zwischen Dienort/Wohnort und Dienstreiseort mehr als 120 km beträgt und der Arbeitnehmer nächtigt). Bei Dienstreisen nach der Legaldefinition wird die steuerfreie Auszahlung von Taggeldern immer nur für einen bestimmten Zeitraum (Anlaufphase) gewährt. Es ist dies jene Zeitspanne, die die Finanzbehörde dem Arbeitnehmer zugesteht, um am fremden Reiseort die günstigste Verpflegungsmöglichkeit zu finden. Nach Ablauf der Anlaufphase wird unterstellt, dass der Reisende keinen Mehraufwand mehr hat, da er die günstigste Verpflegungsmöglichkeit gefunden hat und damit keine Rechtfertigung mehr für die steuerfreie Auszahlung von Taggeldern gegeben ist.

Bei der kleinen Dienstreise sind drei Typen der Reisebewegung hinsichtlich der Anlaufphase zu unterscheiden:

❁ Fahrtätigkeit

Es wird immer die gleiche Route zurückgelegt (zB Einsatzfahrten eines Arbeitnehmers eines Wachdienstes oder Arbeitnehmer von Verkehrsunternehmen) → die Anlaufphase beträgt fünf Tage.

❁ Dienstreise zu einem Ort

Als Ort gilt jeweils die politische Gemeinde

- ◆ bei durchgehender oder wiederkehrend regelmäßiger Reisetätigkeit (der Ort wird zumindest einmal pro Woche aufgesucht) beträgt die Anlaufphase fünf Tage

- ◆ bei unregelmäßig wiederkehrender Reisetätigkeit beträgt die Anlaufphase 15 Tage pro Kalenderjahr

❁ Dienstreise in einem Gebiet

Dienstreisen in einem Gebiet tätigen beispielsweise Vertreter, Monteure, Außendienstmitarbeiter von Behörden (Gerichtsvollzieher, Betriebsprüfer, Patrouillentätigkeit der Exekutive).

Als Gebiet gilt der politische Bezirk und die angrenzenden politischen Bezirke → hier gelten die gleichen Regeln wie für die Dienstreise an einem Ort.

Bei der großen Dienstreise beträgt die Anlaufphase stets sechs Monate.

Ausgenommen bei der unregelmäßig wiederkehrenden kleinen Dienstreise (die Anlaufphase beträgt hier 15 Tage pro Kalenderjahr) zeigt sich die Finanz insofern großzügig, als sie eine sechsmontatige Vergessensphase zugesteht. War der Reisende mehr als sechs Monate nicht mehr an dem Reiseort, darf er erneut die günstigste Verpflegungsmöglichkeit an diesem Reiseort zu suchen beginnen und auch während dieser Suchzeit (= neue Anlaufphase) können wieder steuerfreie Tagelder ausbezahlt werden.

Sind Sie nun gut vorbereitet, die Denksportaufgaben lösen zu können?

Das BÖB-Journal hat sich für Sie etwas besonderes einfallen lassen.

Nachstehend finden Sie Beispiele.

Lösen Sie die Beispiele und faxen Sie Ihre Lösungen an:

STEUER & SERVICE

Steuerberatungs GmbH

(spezialisiert auf Human Resources Beratung)

Faxnummer: 01/24 721 - 111

und Sie erhalten bei Interesse einen Gutschein über € 100,00 für den Besuch eines ARS-Dienstreise-Seminars.

Beispiel 1: Berechnung der Höhe der steuerfreien Diäten

Angabe: Der KV sieht hinsichtlich der Höhe der Tagelder die Gewährung der steuerfreien Sätze lt. § 26 EStG vor.

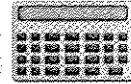
Dienstreise von Mittwoch 10.00 Uhr bis Freitag 15.00 Uhr;

Mittwoch Abend: Arbeitsessen
(€ 44,00 für zwei Personen)

Donnerstag Mittag: Arbeitsessen
(€ 36,00 für zwei Personen)

Freitag Mittag: Arbeitsessen
(€ 40,00 für zwei Personen)

Frage: Berechnen Sie die steuerfrei auszahlbaren Tagesgelder nach der 24-Stunden-Regelung.



Beispiel 2: Dienstreisen nach der Legaldefinition

Die Beantwortung der Frage a) zeigt die Lösungsvorgangsweise auf.

Angaben	Einordnung der Dienstreise K/G ¹	„Anlaufphase“	Tages- und Nächtigungsgelder: steuerpflichtig oder steuerfrei?
a) Der Dienstnehmer ² fährt 10 Tage lang täglich von Wien nach St. Pölten und zurück (keine Nächtigung)	K	5 Tage	Tagesgelder sind 5 Tage steuerfrei; anschließend steuerpflichtig
b) DN fährt jeden Mittwoch von Wien nach Linz (keine Nächtigung)			
c) DN fährt für 8 Tage von Wien nach Neusiedl (ca 60 km) und übernachtet dort, weil es so schön ist			
d) DN fährt durchschnittlich 2x in 3 Monaten für 1 Tag von Radstadt nach Salzburg (ca. 90 km)			
e) DN fährt jeden Mittwoch und Donnerstag von Wien nach Klagenfurt und übernachtet dort			
f) DN aus Wien arbeitet an Projekt in Kärnten, wo er auch übernachtet, nämlich 09-10/2001; 01-03/2002 und 11-12/2002			

JA, ich will einen Gutschein über EUR 100,00 für ein ARS-Dienstreise-Seminar:
(bitte ankreuzen)

a) FAX → 01/24 721 111

b) Name und Firma: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

e-mail: _____

¹ K = kleine Dienstreise
G = große Dienstreise
² DN = Dienstnehmer